

Briefing März 2021

Schweiz weitet Missbrauchsverbot auf relative Marktmacht aus und verbietet Geoblocking

Die Schweiz führt im Kartellrecht das Konzept der relativen Marktmacht ein. Damit sollen primär ausländische Lieferanten gezwungen werden, Schweizer Abnehmer zu den im Ausland geltenden (günstigeren) Marktbedingungen zu beliefern. Gleichzeitig werden damit die Verhaltensregeln, die bis anhin nur für marktbeherrschende Unternehmen galten, auf Unternehmen mit relativer Marktmacht ausgedehnt, d.h. einen wesentlich grösseren Kreis von Unternehmen. Zudem wird Geoblocking verboten.

Ausweitung des Missbrauchsverbots auf relative marktmächtige Unternehmen

Das Schweizer Parlament hat eine [Änderung des Kartellgesetzes](#) verabschiedet. Neu ist es nicht nur marktbeherrschenden sondern auch relativ marktmächtigen Unternehmen untersagt, durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs zu behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen. Mit anderen Worten gelten für relativ marktmächtige Unternehmen dieselben Regeln wie für marktbeherrschende Unternehmen.

Im Unterschied zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist allerdings der Missbrauch einer relativ marktmächtigen Stellung **nicht direkt sanktionierbar**.

Relativ marktmächtig ist ein Unternehmen, wenn von ihm andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumut-

baren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen. Während Marktbeherrschung grundsätzlich erst bei Marktanteilen von über 40% überhaupt in Betracht fällt, kann relative Marktmacht schon bei deutlich geringeren Marktanteilen vorliegen. Denn für relative Marktmacht sind die individuellen Abhängigkeitsverhältnisse des jeweiligen Abnehmers bzw. Lieferanten gegenüber dem fraglichen Unternehmen relevant. Der Kreis der Unternehmen, die vom Missbrauchsverbot erfasst werden, wird mit der Einführung des Konzepts der relativen Marktmacht deutlich vergrössert.

Anspruch auf Belieferung zu günstigeren ausländischen Preisen

Hauptziel der Kartellrechtsrevision ist es, ausländische Lieferanten zu zwingen, **Schweizer Abnehmer im Ausland zu den dortigen (tieferen) Marktpreisen** und den dortigen branchenüblichen **Bedingungen zu beliefern**. Inskünftig wird es somit ausländischen, relativ marktmächtigen Lieferanten nicht mehr erlaubt sein, unilateral eine Belieferung zu den ausländischen Preisen und Konditionen zu verweigern.

Ausweitung des Missbrauchsverbots auf relativ marktmächtige Unternehmen

Daneben hat das Schweizer Parlament wie erwähnt das bislang nur für marktbeherrschende Unternehmen geltende Missbrauchsverbot allgemein auf relativ marktmächtige Unternehmen ausgedehnt. In der Praxis wird dies zur Folge haben, dass relativ marktmächtige Unternehmen u.a. für folgende Verhaltensweisen sachliche Gründe darlegen müssen (ansonsten diese unzulässig sind):

- Ungleichbehandlung gleichartiger Abnehmer oder Lieferanten z.B. im Hinblick auf Preise, Rabatte und Konditionen, wobei auch das neue Kartellgesetz keine generelle Gleichbehandlung verlangten dürfte.
- Kündigung von Liefer- oder Bezugsbeziehungen.
- Koppelungsgeschäfte, d.h. die an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen.

Verbot des Geoblocking

Das Parlament hat zudem im [Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb](#) ein Verbot des Geoblockings eingeführt. Demnach ist es (auch ausländischen Anbietern) untersagt, im Fernhandel ohne sachliche Rechtfertigung einen Kunden in der Schweiz aufgrund seiner Nationalität, seines Wohnsitzes, des Ortes seiner Niederlassung, des Sitzes seines Zahlungsdienstleisters oder des Ausgabeorts seines Zahlungsmittels:

- beim Preis oder bei den Zahlungsbedingungen zu diskriminieren;
- ihm den Zugang zu einem Online-Portal zu blockieren oder beschränken; oder
- ihn ohne sein Einverständnis zu einer anderen als der ursprünglich aufgesuchten Version des Online-Portals weiter zu leiten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse; Dienstleistungen im Finanzbereich; Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation; Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs; Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen; Gesundheitsdienstleistungen; Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschliesslich Lotterien, Glücksspiele in Spielbanken und Wetten; private Sicherheitsdienste; soziale Dienstleistungen aller Art; Dienstleistungen, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind; Tätigkeiten von Notaren sowie von Gerichtsvollziehern, die durchstaatliche Stellen bestellt werden und audiovisuelle Dienste.

Inkrafttreten

Wann die Änderungen in Kraft treten, ist noch nicht bestimmt. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Änderungen entweder noch 2021 oder auf Anfang 2022 in Kraft treten.

Autor



Mani Reinert

Partner

T: +41 58 261 52 88

mani.reinert@baerkarrer.ch

Bär & Karrer AG

Brandschenkestrasse 90
CH-8002 Zürich
Telefon: +41 58 261 50 00
Fax: +41 58 261 50 01
zurich@baerkarrer.ch

Quai de la Poste 12
CH-1211 Genf
Telefon: +41 58 261 57 00
Fax: +41 58 261 57 01
geneva@baerkarrer.ch

Via Gerolamo Vegezzi 6
CH-6901 Lugano
Telefon: +41 58 261 58 00
Fax: +41 58 261 58 01
lugano@baerkarrer.ch

Baarerstrasse 8
CH-6302 Zug
Telefon: +41 58 261 59 00
Fax: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

baerkarrer.ch
Zürich, Genf, Lugano, Zug

